

## **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau (Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 05. Mai 2023**

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung vom 10.11.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtigen Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Bare Auslagen sind zu erstatten, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht angeordnet ist.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - der Antragsteller,
  - wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
  - wer sich der Stadtverwaltung Ilmenau zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat,
  - unterhaltspflichtige Angehörige des Verstorbenen in gerader Linie.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Gebührenrückerstattung**

Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes werden keine Gebühren zurückerstattet.

## § 5 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zu sofortiger Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchführung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6 Gebühren für Grabnutzungsrechte

- (1) Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer:

Erdreihengrab (25 Jahre) für 1 Erdbestattung	610,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) einfach	660,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) einfach, als Rasengrab	1.255,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) doppelt	1.325,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) doppelt, als Rasengrab	2.250,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 4 Urnen	865,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 4 Urnen, als Rasengrab	1.295,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 2 Urnen	585,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 2 Urnen, als Rasengrab	1.155,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage (15 Jahre)	440,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (15 Jahre)	1.245,00 EUR
Urnenwand (20 Jahre) 2 Urnen	1.510,00 EUR
Kolumbarium Fach (20 Jahre) 1 Urne	1.895,00 EUR
Kolumbarium Fach (20 Jahre) 2 Urnen	2.280,00 EUR
eine zusätzliche Urne über erworbenes Recht hinaus	85,00 EUR

Bei Verlängerung der Nutzungsdauer eines Wahlgrabes entsteht eine anteilige Grabnutzungsgebühr. Diese Grabnutzungsgebühr berechnet sich pro Jahr entsprechend der jeweiligen Wahlgrabstättenart, Nutzungszeit und deren Gebühr. Die Verlängerung der Nutzungszeit ist für ein Jahr oder mehrere Jahre möglich.

- (2) Bestattungsgebühren

Benutzung der Feierhalle in Ilmenau	300,00 EUR
Benutzung der Feierhalle in Gehren	250,00 EUR
Benutzung der Feierhalle in Unterpörlitz/Manebach/Heyda Gräfinau/Angstedt (Pavillon)	55,00 EUR
Benutzung des Abschiedsraumes (Trauerhalle Ilmenau)	120,00 EUR
Aufbahrung (Trauerhalle Ilmenau)	75,00 EUR
Musikalische Umrahmung	25,00 EUR
Urnenbeisetzung	315,00 EUR

Urnenräger pro Träger	54,00 EUR
Erdbestattung	986,00 EUR
Sargträger pro Träger	62,00 EUR
Erdbestattung (Öffnen und Schließen per Handschachtung)	1.167,00 EUR

Urnenausbettung je Urne	128,00 EUR
Urnenumbettung je Urne	191,00 EUR

## (3) Verwaltungsgebühren

Es werden erhoben für:

* Grabmalgenehmigung/ Kontrolle	32,00 EUR
* Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof (die Gebühren sind zu Beginn eines Jahres im Voraus zu entrichten; bei Einzelgenehmigung mit der Anmeldung)	
- pro Jahr	75,00 EUR
- bei Einzelanmeldung	12,00 EUR
- Urnenversand zzgl. tatsächlich anfallender Versandkosten	37,00 EUR

Eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand der Friedhofsverwaltung wird gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilmenau (Gebühren nach Zeitaufwand für alle übrigen Beschäftigten) berechnet, z. B. für:

- Wechsel des Nutzungsberechtigten
- Grabstellenaufgabe
- Zweitschrift von Verträgen
- Ausstellen von Bescheinigungen

## (4) Gebühren für Grabräumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit (§§ 13 und 22 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Bäumen, Sträuchern u. ä. auf den Grabstätten wird die Gebühr nach Zeitaufwand des Friedhofspersonals berechnet:
- |                                   |                     |
|-----------------------------------|---------------------|
| 1 Arbeitsstunde Friedhofsarbeiter | 37,00 EUR           |
|                                   | pro Grabstätte/Jahr |
- b) Rasenpflege bei vorzeitiger Rückgabe 28,00 EUR

- (5) Die Gebühren für Leistungen, die vorstehend nicht aufgezeigt sind, richten sich bzgl. ihrer Höhe nach den Gebühren, die in dieser Gebührensatzung für vergleichbare oder ähnliche Leistungen erhoben werden. Insbesondere sind dabei die Art der Leistungen, der damit verbundene Zeitaufwand und der Umfang der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der Verwaltung zu berücksichtigen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der
  1. Stadt Ilmenau vom 28. September 2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 5. Februar 2016
  2. Stadt Gehren vom 8. Juni 2017
  3. Stadt Langewiesen vom 22. August 2008 in der Fassung der 2. Änderung vom 16. Dezember 2016
  4. Gemeinde Stützerbach vom 25. Juli 2006
  5. Gemeinde Wolfsberg vom 19. Dezember 2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 24. November 2017und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften werden damit außer Kraft gesetzt.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 05. Mai 2023

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.